



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Einrichtung eines Bezirksausschusses für den Stadtteil Neubeckum gemäß § 39 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahlperiode 2025 – 2030

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht entsprochen.

Um dem Interesse der Neubeckumer Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Neubeckumer Vereine an einer stärkeren Beteiligung Rechnung zu tragen, wird stattdessen die Verwaltung beauftragt, zunächst probeweise ein Bürgerforum für den Stadtteil Neubeckum zu organisieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 26.06.2025 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen. Es wird die Einrichtung eines Bezirksausschusses für den Stadtteil Neubeckum gemäß § 39 GO NRW beantragt. Darüber hinaus werden bereits Aufgaben und Kompetenzen für einen möglichen Bezirksausschuss Neubeckum vorgeschlagen. Die Details können der als Anlage zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde entnommen werden.

Rechtlicher Rahmen für die Bildung von Bezirksausschüssen sowie die Wahl von Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern

Um überhaupt Bezirksausschüsse bilden zu können, ist das Gemeindegebiet in Bezirke einzuteilen.

Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften sind in der Hauptsatzung zu verankern. Das bedeutet, dass nicht nur die Bezirksabgrenzung als solche, sondern unter anderem auch die Entscheidung über die Bildung von Bezirksausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die etwaige Wahl von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern geregelt werden müssen.

Eine Mindest- oder Höchstzahl für die in einer Gemeinde zu bildenden Bezirke ist ebenso wenig vorgeschrieben wie die Pflicht zu einer lückenlosen Einteilung. Deshalb ist es durchaus zulässig, nur für Teile des Gemeindegebiets Bezirke einzurichten. Nach Ansicht der Gesetzeskommentierung sollte der Rat bei dieser Entscheidung jedoch berücksichtigen, dass die nur teilweise Aufteilung des Gemeindegebiets zu Ungleichgewichten in der Außen Darstellung und in der Berücksichtigung des Bürgerwillens zwischen den Teilen einer Gemeinde führen kann. Aus diesem Grund sei zu empfehlen, die Bildung von Bezirken entweder flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen oder ganz zu unterlassen.

In einem Bezirk darf nicht gleichzeitig ein Bezirksausschuss eingesetzt und eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher gewählt werden. Der Rat muss sich für die eine oder die andere Möglichkeit entscheiden. Es kann aber in einer Gemeinde sowohl Bezirke mit Bezirksausschuss als auch Bezirke mit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern geben. Nach Aussage der Gesetzeskommentierung kann als Faustregel aufgestellt werden, dass Bezirksausschüsse vor allem in einwohnerstarken Siedlungsgebieten in Betracht kommen, während Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher besonders dann geeignet sind, die Interessen von Gemeindeteilen wahrzunehmen, wenn es sich um kleinere, abseits von den zentralen Gemeindeeinrichtungen gelegene Gebietseinheiten handelt.

Das im jeweiligen Bezirk bei den Kommunalwahlen erzielte Stimmenverhältnis ist für die Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse und die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher von Bedeutung. Wegen dieser zwingend notwendigen Feststellung des Stimmenverhältnisses in jedem Bezirk müssen die Bezirkseinteilung nach der GO NRW und die Wahlbezirkseinteilung nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen aufeinander abgestimmt werden.

Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass die Mitglieder eines Bezirksausschusses in eben diesem Bezirk wohnhaft sein müssen. Ein Ratsmitglied aus Vellern könnte also theoretisch in einem möglichen Bezirksssausschuss für Neubeckum Mitglied sein. Durch eine Regelung in der Hauptsatzung ließe sich aber festlegen, dass die Bezirksausschussmitglieder in dem Bezirk wohnhaft sein müssen.

Einem Bezirksausschuss dürfen mehr sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören als Ratsmitglieder.

Ein Bezirksausschuss wählt seinen Vorsitz und seine stellvertretenden Vorsitze selbst.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Interessen des Stadtteils Neubeckum werden in der politischen Gremienarbeit und darüber hinaus insbesondere durch die dort wohnhaften und gewählten Rats- und Ausschussmitglieder intensiv vertreten. Zu vermuten ist, dass es – wie oben bereits erläutert – zu Ungleichgewichten in der Außendarstellung und in der Berücksichtigung des Bürgerwillens zwischen den Teilen der Stadtgesellschaft kommen könnte. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Ratsmitglieder verpflichtet sind, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden (§ 43 Absatz 1 GO NRW). Aufgabe aller Ratsmitglieder ist also, stets die „Gesamtstadt“ im Blick zu haben.

Die Installation eines weiteren kommunalpolitischen Gremiums oder gar mehrerer kommunalpolitischer Gremien wird zu bürokratischen Hürden führen, da der Zeitraum bis zur Beschlussfassung in einer Angelegenheit deutlich verlängert wird.

In der Vergangenheit hat die Verwaltung nicht den Eindruck gewonnen, dass die Interessen des Stadtteils Neubeckum nicht angemessen in die politischen Entscheidungsfindung eingebracht oder berücksichtigt worden wären.

Die Verwaltung ist ferner der Auffassung, bereits heute auf vielen Ebenen und in zahlreichen Gesprächsformaten intensiv mit den in und für den Stadtteil Neubeckum handelnden Akteurinnen und Akteuren – so wie auch in den anderen Stadtteilen – im Austausch zu stehen. Die Notwendigkeit, diese Austauschformate durch einen Bezirksausschuss Neubeckum zu ergänzen oder zu ersetzen, wird nicht gesehen.

Interfraktionelle Beratung

Auf Einladung der Verwaltung hat im Oktober ein nicht öffentliches interfraktionelles Gespräch stattgefunden, um diverse Themen im Hinblick auf die neue Wahlperiode vorzubespochen – so unter anderem auch die mögliche Einrichtung eines Bezirksausschusses für Neubeckum.

Nach intensiver Diskussion hat man sich interfraktionell darauf geeinigt, der Anregung/Beschwerde nicht entsprechen zu wollen. Um aber dem Interesse der Neubeckumer Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Neubeckumer Vereine an einer stärkeren Beteiligung Rechnung zu tragen, soll – zunächst probeweise – durch die Verwaltung ein Bürgerforum für den Stadtteil Neubeckum organisiert werden.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW